



HEV der Regionen Burgdorf und Trachselwald

Offizielles Verbandsorgan des Hauseigentümergebietes Regionen Burgdorf und Trachselwald

BULLETIN Nr. 282 | 19. Februar 2021

Erscheint 4-mal jährlich



Titelthema dieser Ausgabe

Freie Kaminfegerwahl

Hausbesitzer können ihren Kaminfeger künftig frei auswählen. Mit der Liberalisierung soll das Kaminfeger-Gewerbe mehr Spielraum erhalten, um auf individuelle Kundenbedürfnisse einzugehen.

ab Seite 15

Die Berner Kaminfeger verlieren ihr Monopol

Hausbesitzer können ihren Kaminfeger künftig frei auswählen. Die Preise sind nicht mehr fix. Mit der Liberalisierung soll das Kaminfeger-Gewerbe mehr Spielraum erhalten, um auf individuelle Kundenbedürfnisse einzugehen.

Die feste Gebietsaufteilung für Kaminfeger wird durch ein Konzessionsmodell ohne Tarifbindung ersetzt. Neu sind Einsätze im ganzen Kantonsgebiet möglich. So steht es im geänderten Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz.

In den vergangenen Jahren habe sich der Beruf des Kaminfegers stark verändert, hiess es im Rathaus. Die Heizungsanlagen seien technisch optimiert worden. Zudem würden immer häufiger Heizungen ohne Feuerung wie Solaranlagen und Wärmepumpen verwendet.

Mit der Liberalisierung soll das Kaminfeger-Gewerbe mehr Spielraum erhalten, um auf individuelle Kundenbedürfnisse einzugehen. Voraussetzung für eine Konzession bleibt das eidgenössische Kaminfegermeisterdiplom. Aufsichtsbehörde ist weiterhin die Gebäudeversicherung Bern (GVB).

Gemäss dem neuen Modell sind künftig die Gebäudeeigentümer dafür verantwortlich, eine Firma ihrer Wahl mit der Reinigung und Kontrolle der Heizungsanlage zu beauftragen.

Kritiker befürchten höhere Preise

Fixe Preise gibt es nicht mehr. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Preise aufgrund von Angebot und Nachfrage einpendeln werden.

Die Vorlage war nicht unumstritten. Kritiker befürchteten unter anderem, dass es in abgelegenen Gegenden künftig an Kaminfeuern mangeln und die Tarife steigen könnten. Das sei in Kantonen der Fall gewesen, welche die Liberalisierung bereits vollzogen hätten.

Was bedeutet dies für den Gebäudeeigentümer?

Zuständigkeiten und Begriffs- erklärungen

Die sicherheitstechnische Wartung beinhaltet die Kontrolle und, wenn nötig, die Reinigung von Feuerungs- und Abgasanlagen.

Verantwortlich für die sicherheitstechnische Wartung ist der Besitzer im sachenrechtlichen Sinn, also jene Person, welche die Verfügungsgewalt über das Gebäude innehat (z.B. auch Mieter oder Pächter). Er beauftragt dazu einen Kaminfeger, welcher über eine Konzession zur Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Abgasanlagen im Kanton Bern verfügt. Der Besitzer kann die Verantwortung an einen Verwalter, Betreiber o.ä. delegieren. >

Folgende Anlagen müssen vom Kaminfeger kontrolliert und gereinigt werden:

- Feuerungs- und Abgasanlagen für die Raumheizung
- Feuerungs- und Abgasanlagen zur Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)
- Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Prozesse (Prozesswärme) wie Räucherammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Pizzaöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen oder Trocknungsanlagen

Auch im liberalisierten Markt muss die sicherheitstechnische Wartung von einem konzessionierten Kaminfeger nach den Regeln der Technik durchgeführt werden. Gebäudeeigentümer werden bei der Suche nach einem geeigneten Dienstleister mit einer öffentlichen Zulassungsliste unterstützt. Diese kann unter www.gvb.ch/kaminfeger eingesehen werden.

Der Abschluss eines Wartungs- oder Servicevertrages ist eine freiwillige Massnahme. Damit werden insbesondere eine optimale Funktionalität, eine verlängerte Lebensdauer, ein Reparatur- und Störungsservice sowie ein sparsamer Energieverbrauch bezweckt. Wartungs- oder Serviceverträge ersetzen nicht die regelmässige Kontrolle und Reinigung durch den Kaminfeger.

Die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen erfolgt mittels einer ordnungsgemässen, rationellen und dem Stand der Technik entsprechenden Methode.

Dazu geben folgende Unterlagen Auskunft:

- Technische Merkblätter zu den jeweiligen Typen der Feuerungsanlagen von Kaminfeger Schweiz
- Stand-der-Technik-Papier von feusuisse
- Herstellerangaben

Die brandschutztechnische Kontrolle wird gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) als «schwarze Feuerschau» bezeichnet und fokussiert namentlich auf die Brandsicherheit der Feuerungs- und Abgasanlage, des Heizraums und der Lagerung der Brennstoffe.

Die Rechte und Pflichten des Kaminfegers sind in der «Kaminfegerweisung» der Gebäudeversicherung Bern (GVB) dokumentiert.

Sicherheitstechnische Wartung

Intervalle

In der Regel empfiehlt der Hersteller den Reinigunqsturnus. Dieser wird vom Kaminfeger bis zu einer Erstbeurteilung übernommen. Die momentanen Erfahrungswerte ergeben Intervalle für Kleinanlagen gemäss nachfolgender Auflistung. In der Praxis können diese Reinigungsintervalle abweichen, da sie auch von Faktoren wie Leistung, Einsatzdauer, Betriebsstunden sowie Pflege und Unterhalt der Anlage beeinflusst werden. Der Kaminfeger legt aufgrund seiner fundierten Ausbildung mit dem

Eigentümer beziehungsweise Nutzer der Feuerungsaggregate einen individuellen Kontroll- und Reinigungsturnus fest.

Anlagen für flüssige Brennstoffe:

Kontrolle und Reinigung 1-mal pro Jahr

Anlagen für feste Brennstoffe (bspw. Holz):

Kontrolle 1-mal und

Reinigung 1- bis 2-mal pro Jahr

Anlagen für gasförmige Brennstoffe:

Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen ist nicht vorgeschrieben. Die GVB empfiehlt diese jedoch in folgendem Turnus. Die Reinigung kann dabei auch von einem entsprechend ausgebildeten Servicetechniker gemacht werden. Basis für Arbeiten an Gasanlagen bildet das G205 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Kontrolle 1-mal pro Jahr und Reinigung mindestens alle 2 Jahre

Reinigung

Die Reinigung von Komponenten einer Feuerungs- oder Abgasanlage ist nötig, wenn

- der Kaminfeger bei der Kontrolle Rückstände und Verschmutzungen feststellt, welche die Sicherheit und Effizienz der Anlage beeinträchtigen können, und/oder
- eine optische Kontrolle nicht möglich ist.



Foto: GVB

Dokumentation

Gebäudeeigentümer müssen die sicherheitstechnische Wartung in geeigneter Weise (Rechnungen und/oder Einträge im Service-Heft der Feuerungs- und Abgasanlage) dokumentieren und bei Bedarf belegen können.

Kontroll- und Reinigungstermine

Der Besitzer der Feuerungsanlage vereinbart mit einem konzessionierten Kaminfeger die Kontroll- und Reinigungstermine. Muss eine Feuerungsanlage zweimal pro Jahr gereinigt bzw. kontrolliert werden, ist mindestens eine Reinigung bzw. Kontrolle während der Heizperiode durchzuführen.

Quelle: BZ und GVB